

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut für die künftige öffentliche Wasserversorgung im Raum Bruckberg/Gündlkofen, Landkreis Landshut vom 8.3.1982.

Das Landratsamt Landshut erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung für den Bereich Bruckberg/Gündlkofen, Landkreis Landshut wird in der Gemeinde Bruckberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3-6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- einer engeren Schutzzone und
 - einer weiteren Schutzzone.

- (2) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 519/2, 528, 531, 532, 532/2, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 555/4, 555/3, 554/2, 557, 559, 560, 563, 593, 594, 595, 556, 556/2, 556/4 der Gemarkung Bruckberg und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 516, 517, 518, 519, 528/2, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 529, 530, 730 der Gemarkung Bruckberg, sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 129/2, 129/3 der Gemarkung Bruckbergerau und die Grundstücke Fl.Nr. 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 307/2, 308, 309, 310, 310/2, 308/4, 308/5, 308/6, 308/7, 328, 328/2, 329, 330, 331, 321, 323, 324, 325, 326, 372/2, 346, 347, 348, 349, 350, 352, 352/2, 351, 353, 558 der Gemarkung Gündlkofen und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 296, 297, 308/2, 312, 313, 314, 317, 40, 372, 373, 373/2, 332, 354, 355, 554 und 557 der Gemarkung Gündlkofen.
- (3) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 730, 565, 563, 566, 735, 572, 575, 582, 584, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 518/2, 517/2, 474/56, 474/58, 666/1, 656, 604 der Gemarkung Bruckberg, und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 730, 736, 737, 738/2, 571, 573, 576, 577, 578, 579, 580, 585, 586, 625, 624, 530, 529, 528/2, 527, 526, 525, 524, 523, 522, 521, 520, 519, 518, 517, 516, 474/57 der Gemarkung Bruckberg sowie Grundstücke Fl.Nr. 130, 130/3, 130/2, 131, 131/2, 131/3, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 128, 127/4 und 127/5 der Gemarkung Bruckbergerau und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 129/2, 129/3 und 136 der Gemarkung Bruckbergerau sowie Grundstücke Fl.Nr. 115/2 und 115/4 der Gemarkung Münchnerau

und Grundstücke Fl.Nr. 295, 293, 292, 291, 290, 289, 288, 287, 286, 285, 284, 283, 282, 281/2, 280/2, 311, 315, 316, 320, 39, 38, 37, 38/2, 335, 336, 338, 340, 341, 342, 343, 344, der Gemarkung Gündlkofen und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 296, 297, 311/2, 308/2, 312, 313, 314, 317, 318, 40, 36/2, 373, 372, 332, 334, 355, 354, 554 und 557 der Gemarkung Gündlkofen.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5000 eingetragen. Dieser Lageplan ist im Landratsamt Landshut und in der Gemeindekanzlei Bruckberg niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	2	3
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	
2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschten Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" v. 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs.1 Nr.1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer.Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	2	3
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		-
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		-
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	2	3
3.6 Feldsilage mit Gär-saft- anfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errich- ten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betrei- ben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
<u>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestim- mung</u> 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- mündungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze so- wie Parkplätze zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	2	3
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<u>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</u> 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	2	3
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5 <u>betreten</u>	verboten, außer durch Befugte		

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Die Bayernwerk AG, München, ist berechtigt, erforderliche Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Leitung innerhalb des Schutzgebietes sowie einen durch Dritte veranlaßten Umbau der Leitung auf gleicher Trasse durchzuführen. Eine Änderung oder Erneuerung der Mastfundamente bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes Landshut, die erteilt wird, wenn durch die Maßnahmen die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird.

(3) weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundeigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnungen ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, 8. März 1982
Landratsamt Landshut
I. A.



Dr. Funk
Oberregierungsrat

